

INFOBLATT FÜR GEMEINDEN

FEUERVERBOT UND WALDBRANDGEFAHR IN GRAUBÜNDEN



Dieses Infoblatt unterstützt die Gemeindebehörden bei der Umsetzung eines Feuerverbots, bzw. von Massnahmen bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr. Das Amt für Wald und Naturgefahren gibt einen generellen Rahmen für die Durchsetzung des Feuerverbots oder anderer waldbrandpräventiven Massnahmen vor. Für einen zweckmässigen und praxisnahen Vollzug der Massnahmen ist die Mitarbeit der Gemeinde Voraussetzung. Ortsspezifische Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung können am besten in der Gemeinde diskutiert, respektive beantwortet werden. Daher ist es wichtig, dass Auskunftspersonen richtig instruiert sind, wie die häufigsten Fragen aus der Bevölkerung beantwortet werden können. Der Revierförster, die Feuerwehr und der zuständige Regionalforstingenieur stehen der Gemeinde beratend zur Seite. Die Polizei kann bei Widerhandlungen beigezogen werden.



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali



GEMEINDEAUFGABEN BEI FEUERVERBOT

Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr kann das Feuern ausserhalb des Siedlungsraums verboten werden. Der Kanton macht die Gefahrensituation der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt. Die Gemeinden müssen bei einem Feuer- verbot mehrere Aufgaben um- und durchsetzen.



Der sichere Umgang mit Feuer erfordert folgende Massnahmen:

- Alle Feuerstellen im Wald sind zu schliessen.¹
- Feuerstellen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind bis auf vorgängig bestimmte Ausnahmen für den Betrieb zu schliessen.²
- Die ausnahmsweise zugelassenen Feuerstellen werden gemäss Vorgehen im Infoblatt «Sichere Feuerstellen» gemeinsam zwischen den Gemeinden, dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie der Feuerwehr bestimmt. Diese können nur betrieben werden, wenn von keiner Gefährdung für den Wald ausgegangen werden kann.²
- Im Siedlungsraum regeln die Gemeinden die Feuer- verbote selbständig. Der Siedlungsraum umfasst das im kantonalen Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet (= alle rechtskräftigen Bauzonen sowie nicht eingezonte, vollständig von Bauzonen umschlossene Flächen).
- Die Gemeinden können im Zusammenhang mit der Wald- und Flurbrandgefahr weitere Gebiete mit Siedlungscha- rakter (wie Maiensässgebiete, Erhaltungszonen etc.) als Siedlungsraum definieren.



Zusätzlich empfehlen wir:

- Die Information der Bevölkerung über ein Feuerverbot hat ortsüblich zu erfolgen (im amtlichen Publikationsor- gan der Gemeinde).
- Die Gemeinde ist erste Auskunftsstelle für Fragen aus der Bevölkerung.
- Die Gemeinde kann ein Feuerverbot auch über das Sied- lungsgebiet erlassen. Ein entsprechender Entscheid ist der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) zu melden und die Bevölkerung ist ortsüblich zu informieren.³
- Grenzt Wald an Siedlungsraum, wird empfohlen, die Feueraktivitäten mittels eines festgelegten Waldabstands (10 bis 50m) einzuschränken, um ein Übergreifen eines Feuers auf den Wald zu unterbinden.³
- Informationstafeln oder gelbe Warntafeln «Waldbrand- gefahr» sind an neuralgischen Stellen aufzustellen.¹



Besonderheiten:

- Es ist ratsam schon bei der Planung von Ferien- und Pfa- dilagern dem Aspekt Waldbrand / Feuerverbot Rechnung zu tragen. Bei Feuerverbot sind sämtliche Feuerquellen inkl. Küche aus dem Wald zu verbannen.¹
- Der Funkenflug von Feuerstellen im Siedlungsgebiet und auf Maiensässen, die mit Holz oder Kohle betrieben wer- den, kann zu einem Brand führen. Die daraus ausgehen- de Gefahr kann nur fallweise mit Ortskenntnissen beur- teilt werden. Wichtigste Kriterien sind Windverhältnisse, naheliegendes Brandgut und Trockenheit vor Ort. In der Verantwortung steht immer die Person, die das Feu- er entzündet. Die Gemeinden können in dieser Sache beraten, allenfalls ein Feuerverbot im Siedlungsgebiet oder für ein Teilgebiet erlassen.³
- Das Abfeuern von Raketen ist grundsätzlich verboten. Sofern verantwortbar, können Plätze für das Abfeu- ern von Feuerwerk hinsichtlich 1. August und Silvester bezeichnet werden!^{3,4}
- Höhenfeuer sollen in Absprache mit der Gemeinde und nach sorgfältiger Planung entfacht werden. Es muss gewährleistet sein, dass kein Funkenflug den Wald erreicht und kein brennendes Brandgut in den Wald rollen kann.¹



Bei Widerhandlungen:

- Bei Widerhandlungen ist Aufklärungsarbeit zu leisten. Falls erforderlich, kann die Polizei beizugezogen werden!
- Bei vorsätzlicher oder wiederholter Widerhandlung ist unbedingt die Polizei beizuziehen, die eine Verzeigung macht!





GRUNDLAGEN

- Aktuelle Lage zur Waldbrandgefahr (Bulletin): www.waldbrandgefahr.gr.ch
- Waldbrandgefahrenkarte und Verhaltenshinweise: [CP](#)
- Einschätzung/Kommunikation der Waldbrandgefahr durch das AWN: [Schema](#)
- Gelbe Tafel «Waldbrandgefahr»: [Bestellung oder PDF-Ausdruck](#)
- Infoblatt «Sichere Feuerstellen»



FEUERQUELLEN

Unter das Brandrisiko fallen hauptsächlich folgende Feuerquellen:

- Feuerstelle
- Holzkohle- und Gasgrill
- Verbrennen von Schnittgut oder Abfällen
- Raucherwaren
- Feuerwerkskörper und Himmelslaternen



GUT ZU WISSEN

Ganzjährig zu beachten:

- Feuerwerke für private Feste sind immer von der Gemeinde zu bewilligen. ⁴
- Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glücks- oder Wunschlaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind ganzjährig verboten. ⁴

Empfehlungen:

- Plätze für das Abfeuern von Feuerwerk für 1. August und Silvester sind zu bezeichnen. ⁴
- Die mögliche Benutzung von Feuerstellen bei Feuerverbot oder erhöhter Waldbrandgefahr sind von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie der Feuerwehr «in Ruhezeiten» zu bestimmen. ²

Feuerverbot auf der Alpensüdseite

Der hohe Waldanteil, häufig starker Nordföhn, die damit verbundene grosse Trockenheit sowie die enge geografische und kulturelle Verflechtung mit dem Kanton Tessin bedingen abgestimmte und einheitliche Massnahmen bei grosser Waldbrandgefahr. So wird für die Bündner Südtäler (Misox, Calancatal, Bergell und Puschlav) und den Kanton Tessin koordiniert ein allgemeines Feuerverbot im Freien inkl. Siedlungsgebiet ausgesprochen.

Verwüstung nach einem Waldbrand



1 Grundlagen: Kant. Waldgesetz Art. 31b Abs.1 und Kant. Waldverordnung Art. 21 Abs. 1
2 Grundlagen: Kant. Waldgesetz Art. 31b Abs. 2 und Kant. Waldverordnung Art. 21 Abs. 1^{bis}
3 Grundlage: Kant. Brandschutzgesetz Art. 11
4 Grundlage: Kant. Brandschutzgesetz Art. 7 lit. e und Art. 8 lit. e